

Synopse der Anlage 6 der Hauptsatzung – hier § 3

§ 3 Beteiligungsrechte und –pflichten	§ 3 Beteiligungsrechte und –pflichten	Anmerkungen/ Begründung
<p>(1) Der Stadtrat, die Ortsteilräte und die Stadtverwaltung informieren die Beteiligungsstruktur über alle wesentlichen Angelegenheiten, die die Belange von junge Menschen betreffen.</p>	<p><b>(1) Die zuständige Stelle der Stadtverwaltung informiert die Beteiligungsstruktur über alle wesentlichen Angelegenheiten der Stadtverwaltung, des Stadtrates und der Ortsteilräte, die die Belange von jungen Menschen betreffen.</b></p>	<p>Klarstellung, dass die Stadtverwaltung und nicht einzelne Gremien die Beteiligungsstruktur informiert und Ansprechpartner für die Beteiligungsstruktur ist.</p>
<p>(2) Das Informationsrecht der Beteiligungsstruktur wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte, die die Belange von junge Menschen betreffen, durch den Oberbürgermeister an die Beteiligungsstruktur rechtzeitig übersandt werden. Gleiches gilt für die gefassten Beschlüsse. Fehlende Stellungnahmen der Beteiligungsstruktur hindern den Stadtrat und die Ortsteilräte nicht an einer Beschlussfassung.</p>	<p><b>(2) Zur Wahrnehmung des Informations- und Beteiligungsrechts bedient sich die Beteiligungsstruktur des Bürgerinformationssystems der Stadt Erfurt und informiert sich selbständig über alle Tagesordnungen und Drucksachen der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und Ortsteilräte. Fehlende Stellungnahmen der Beteiligungsstruktur hindern den Stadtrat und die Ortsteilräte nicht an einer Beschlussfassung.</b></p>	<p>Wahrung des Informations- und Beteiligungsrechtes durch das Bürgerinformationssystem.</p>
<p>(3) Die Beteiligungsstruktur hat gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und Ortsteilräten sowie der Stadtverwaltung Anhörungs- und Rederecht in allen Fragen, die junge Menschen betreffen. Sie kann in die öffentlichen Sitzungen dieser Gremien eine*n Vertreter*in entsenden, die/der auf Wunsch des Stadtrates oder der Ausschüsse bzw. der Ortsteilräte zu Fragen, die junge Menschen betreffen, gehört wird. Soweit der Wunsch des Stadtrates bzw. seiner</p>	<p><b>(3) Der/die Vertreter/in der Beteiligungsstruktur kann an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates, der Ausschüsse oder eines Ortsteilrates teilnehmen und haben ein Anhörungs- und Rederecht in allen Fragen, die junge Menschen betreffen. Wird die Zuständigkeit angezweifelt entscheidet das Gremium über die Erteilung des Rederechts. Werden Angelegenheiten mit Belang für junge Menschen in nichtöffentlicher Sitzung</b></p>	<p>Klarstellung des Rederechts und des Verfahrens.</p>

Synopse der Anlage 6 der Hauptsatzung – hier § 3

<p>Ausschüsse sowie der Ortsteilräte besteht, kann die Hinzuziehung auch in nichtöffentlichen Sitzungen erfolgen.</p>	<p><b>beraten, findet eine Anhörung statt.</b></p>	
<p>(4) Die Beteiligungsstruktur kooperiert in allen Angelegenheiten mit dem Schüler*innenparlament nach § 5 der Satzung.</p>	<p>(4) Die Beteiligungsstruktur kooperiert in allen Angelegenheiten mit dem Schülerparlament nach § 5 der Satzung.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(5) Das Schüler*innenparlament nach § 5 der Satzung hat Rede- und Anhörungsrecht in den für die Bildung und Jugendhilfe zuständigen Ausschüssen des Erfurter Stadtrates. Soweit der Wunsch dieser Ausschüsse besteht, kann die Hinzuziehung auch in nichtöffentlichen Sitzungen erfolgen.</p>	<p><b>(5) Ein durch das Schülerparlament zu benennendes Mitglied und ein weiteres stellvertretendes Mitglied für den Verhinderungsfall, das jeweils das 16te Lebensjahr vollendet hat, ist sachkundiger Bürger des für Bildung und Kultur zuständigen Ausschusses. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Stadtrates.</b></p>	<p>Vertreter des Schülerparlamentes haben mit der Regelung die Möglichkeit als sachkundige Bürger im Ausschuss für Bildung und Kultur mitzuwirken und somit an nicht öffentlichen Sitzungen teilzunehmen.</p>
<p>(6) Die Stadtverwaltung kann die Beteiligungsstruktur um Auskunft ersuchen.</p>	<p>6) Die Stadtverwaltung kann die Beteiligungsstruktur um Auskunft ersuchen.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(7) Die Beteiligungsstruktur gibt jährlich einen Bericht über die Arbeit der Beteiligungsstruktur vor dem Stadtrat ab.</p>	<p><b>(7) Die Beteiligungsstruktur gibt jährlich einen Bericht über die Arbeit der Beteiligungsstruktur vor den zuständigen Ausschüssen ab.</b></p>	<p>Berichte werden in der Regel in den zuständigen Ausschüssen gegeben, damit die Tagesordnung des Stadtrates nicht zu umfangreich wird.</p>
<p>(8) Die Beteiligungsstruktur hat das Recht, Anfragen und Vorschläge an den Stadtrat, seine</p>	<p><b>(8) Anfragen und Vorschläge richtet die Beteiligungsstruktur an die zuständige Stelle nach</b></p>	<p>Entsprechend Absatz Eins, ist Ansprechpartner der</p>

Synopse der Anlage 6 der Hauptsatzung – hier § 3

<p>Ausschüsse sowie Ortsteilräte und die Stadtverwaltung zu allen Fragen, die junge Menschen berühren, zu richten.</p>	<p><b>Absatz 1, die sie an den zuständigen Entscheidungsträger weiterleitet.</b></p>	<p>Beteiligungsstruktur die zuständige Stelle in der Stadtverwaltung.</p>
<p>(9) Die Tätigkeit der Beteiligungsstruktur ist überparteilich und überkonfessionell.</p>	<p>(9) Die Tätigkeit der Beteiligungsstruktur ist überparteilich und überkonfessionell.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(10) Die Stadtverwaltung, insbesondere die Verwaltung des Jugendamtes, der Jugendhilfeausschuss und die Beteiligungsstruktur üben einen regelmäßigen Austausch über die Belange von jungen Menschen in Erfurt aus und arbeiten kooperativ und eng zusammen.</p>	<p>(10) Die Stadtverwaltung, insbesondere die Verwaltung des Jugendamtes, der Jugendhilfeausschuss und die Beteiligungsstruktur üben einen regelmäßigen Austausch über die Belange von jungen Menschen in Erfurt aus und arbeiten kooperativ und eng zusammen.</p>	<p>unverändert</p>